



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

24.02.1993 - Drucksache 13/504

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 17 vom 23. Februar 1993

Der Petitionsausschuß hat am 23. Februar 1993 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Hildegard Lenz
Vorsitzende

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 13/87	Verhinderung der Aufstellung von Containern am Achterdiekbad zur Unterbringung von Drogenabhängigen	Dem Begehren ist dadurch entsprochen worden, daß ein anderer Platz für die Aufstellung von Containern gefunden und dieser von den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen bestätigt worden ist.
L 13/90	Verhinderung der Aufstellung von Containern am Achterdiekbad zur Unterbringung von Drogenabhängigen	Dem Begehren ist dadurch entsprochen worden, daß ein anderer Platz für die Aufstellung von Containern gefunden und dieser von den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen bestätigt worden ist.
L 13/91	Verhinderung der Aufstellung von Containern am Achterdiekbad zur Unterbringung von Drogenabhängigen	Dem Begehren ist dadurch entsprochen worden, daß ein anderer Platz für die Aufstellung von Containern gefunden und dieser von den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen bestätigt worden ist.
L 13/125	Zuweisung einer anderen Unterkunft	Der Petent ist mit seiner Familie am 11. Januar 1993 von der Erstunterkunft mit Vollverpflegung in eine Folgeunterkunft mit Selbstverpflegung verlegt worden. Die Familie bewohnt dort zwei Zimmer. Im Hause gibt es eine Kinderbetreuung. Damit ist dem Begehren entsprochen worden.
L 13/134	Bitte um Auskunft	Der Petent hat die erbetene Auskunft erhalten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 13/63	Beschwerde über die Ablehnung von Anträgen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) und dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist die Ablehnung der Anträge nicht zu beanstanden. Es ist nunmehr Aufgabe des Rechtsanwaltes des Petenten, seinen am 19. Juni 1992 eingelegten Widerspruch zu begründen und das weitere Verfahren durchzuführen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 13/137	a) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	a) Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand obliegt dem zuständigen Gericht.
	b) Überprüfung eines Urteils des Landessozialgerichts Bremen	b) Entscheidung eines unabhängigen Gerichts unterliegt keiner parlamentarischen Kontrolle
	c) Antrag auf Prozeßkostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts	c) Die Entscheidung über eine Prozeßkostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts obliegt dem zuständigen Gericht.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 13/122	Beschwerde über die Ablehnung von Beihilfe für bestimmte Gegenstände	Die ablehnende Entscheidung der zuständigen Behörde (hier Ortsamt Osterholz — Wirtschaftliche Hilfen —) ist nicht zu beanstanden. Für die nicht bewilligten Gegenstände besteht zur Zeit kein erneuter Bedarf bzw. zählen sie nicht zum notwendigen Bedarf im Sinne der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.
L 13/123	Beschwerde über die Ablehnung von Beihilfe für bestimmte Gegenstände	Die ablehnende Entscheidung der zuständigen Behörde (hier Ortsamt Osterholz — Wirtschaftliche Hilfen —) ist nicht zu beanstanden. Für die nicht bewilligten Gegenstände besteht zur Zeit kein erneuter Bedarf bzw. zählen sie nicht zum notwendigen Bedarf im Sinne der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.